

Richtlinie für die Vermittlung von Wohnraum an Studierende im Zuge des Angebots „Wohnen für Hilfe“ des Studentenwerks Potsdam

Mit Wohnen für Hilfe steht interessierten Studierenden der durch das Studentenwerk Potsdam betreuten Hochschulstandorte ein zusätzliches Angebot zur Verfügung, um sich im Zuge einer profilorientierten Vermittlung auf eine Wohnpartnerschaft zu bewerben und so ein preiswertes bzw. mietfreies Zimmer oder eine Wohnungen zu erhalten.

Sogleich bietet Wohnen für Hilfe interessierten Privatpersonen die Möglichkeit, ungenutzten Wohnraum vergünstigt anzubieten und im Gegenzug eine, von Seiten der Studierenden zu erbringende Hilfeleistung zu verlangen.

Ziel des Angebotes ist es Studierende und Personen die Hilfe, beispielsweise im Alltag, im Haus oder im Garten benötigen, als Wohnraumnehmende (WN) und Wohnraumgebende (WG) in einer Wohnpartnerschaft, die beider Seiten zum Vorteil gereicht, zusammen zu bringen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Aus dieser Richtlinie können keine Ansprüche gegen das Studentenwerk Potsdam abgeleitet werden. Entscheidungen des Studentenwerks Potsdam, die auf Grundlage dieser Richtlinie ergehen, sind nicht rechtsmittelfähig.
- (2) Die Leistungen des Studentenwerks Potsdam sind kostenlos und beschränken sich auf die Verarbeitung der Bewerbungen, die Vermittlung, die Beratung und die Betreuung der Wohnpartnerschaften. Das Studentenwerk Potsdam ist keine Vertragspartei und erteilt keine Rechtsberatung.
- (3) Wünsche und Erwartungen für eine Wohnpartnerschaft können jederzeit im Verfahren formuliert werden. In der Sache jedoch, kann vom Studentenwerk Potsdam keine Garantie darauf gegeben werden, dass diese ganz oder teilweise erfüllt werden.
- (4) Das Studentenwerk Potsdam kann die Erbringung der in § 1 Punkt (2) genannten Leistungen jederzeit ablehnen, wenn die Gefahr eines Verstoßes gegen geltendes Recht besteht. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) sittenwidrige Tätigkeiten oder Pflegetätigkeiten, die nur von Angehörigen bestimmter Berufe durchgeführt werden dürfen, angeboten oder -gefordert werden (vgl. § 138 Absatz 1 BGB),

- b) ein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (vgl. § 2 Absatz 1 AGG) respektive ein diskriminierendes Verhalten, also ein unangemessenes und ungerechtfertigtes Verhalten gegenüber anderen Personen ausschließlich aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, erkennbar ist,
- c) ein Hausverbot erteilt wurde.

§ 2 Berechtigung für die Bewerbung auf den Status Wohnraumnehmer*in (WN)

- (1) Eine Bewerbung auf den Status Wohnraumnehmer*in können Studierende folgender Hochschulen vornehmen:
 - » Universität Potsdam
 - » Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*
 - » Fachhochschule Potsdam
 - » Technische Hochschule Brandenburg
 - » Technische Hochschule Wildau

Bewerbungen von Studierenden anderer als der genannten Hochschulen können nur in Ausnahmefällen und bei Vorliegen freier Kapazitäten berücksichtigt werden.

- (2) Die Bewerbungsberechtigung gilt unabhängig von der Anzahl der bereits abgeschlossenen Ausbildungen, Fachsemester und vorliegenden akademischen Graden.
- (3) Grundsätzlich können sich auch Paare (d. h. Lebens- oder Ehepartner*innen) oder Eltern mit Kind bewerben. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass mindestens eine Person gemäß § 2 Punkt (1) bewerbungsberechtigt ist.
- (4) Die Laufzeit der Bewerbung kann durch Einreichung einer aktuellen Studienbescheinigung beim Studentenwerk Potsdam um jeweils ein Semester verlängert werden.

§ 3 Berechtigung für die Bewerbung auf den Status Wohnraumgeber*in (WG)

- (1) Eine Bewerbung auf den Status Wohnraumgeber*in können Personen vornehmen, welche in Besitz eines freien Hauses, einer Wohnung oder eines Zimmers sind oder – und mit Genehmigung des Eigentümers – als Mieter eben solche zur Verfügung stellen wollen und in Züge dessen, einen abgeschlossenen, persönlichen Rückzugsraum von mindestens 9 m² Wohnfläche (exkl. Bad und Küche/Kochzeile) anbieten können.

- (2) Das Studentenwerk Potsdam behält sich vor, die im Rahmen der Bewerbung angebotenen Räumlichkeiten nach vorheriger Terminabsprache zu prüfen.
- (3) Von einer Bewerbung ausgenommen sind Personen, welche
 - » ein Objekt mit erheblichen baulichen oder hygienischen Mängeln anbieten,
 - » einen Bruttomietpreis (inkl. Nebenkosten) ansetzen, der die Höchstmiete einer vergleichbaren Wohneinheit in den Wohnanlagen des Studentenwerks Potsdam um mehr als 10% übersteigt.
 - » eine Hilfeleistung fordern, die in ihrem zeitlichen Umfang 15 Stunden in der Woche (60 Std. im Monat) übersteigt.

§ 4 Bewerbungs- und Vermittlungsverfahren

- (1) Die Vermittlung einer Wohnpartnerschaft fußt auf einem profilorientierten und fortlaufenden Matching-Prinzip. Im Vorfeld werden hierfür personenbezogene Daten und Informationen zu möglichen/gewünschten Hilfeleistungen in Form von Fragebögen erhoben und gespeichert. Stellt sich ein potentielles Match ein, wird der WN benachrichtigt und - nach schriftlicher Bestätigung des Interesses - Bewerbungsdetails, unter Rücksicht der Angaben zum Datenschutz, an den WG weitergeleitet (vgl. Datenschutzerklärung). Sollten sich in der Vorauswahl mehrere potentielle Matches ergeben, werden alle in Frage kommenden Interessenten benachrichtigt und dem WG vorgelegt.
- (2) Über das Zustandekommen einer Wohnpartnerschaft entscheiden allein WN und WG.
- (3) Sofern keine andere Absprache getroffen wurde, wird ein Wohnraumangebot solange als „aktiv“ behandelt bis eine Wohnpartnerschaft zu Stande kommt oder kein Interesse mehr an den Leistungen des Studentenwerks Potsdam besteht.

§ 5 Zustandekommen einer Wohnpartnerschaft

- (1) Nach erfolgreicher Vermittlung werden die vertraglichen Rahmenbedingungen der Wohnpartnerschaft im Wohnpartnerschaftsvertrag festgehalten.
- (2) Vertragspartner*innen sind der*die WN (Mieter*in) und der*die WG (Vermieter*in). Das Studentenwerk Potsdam ist kein Vertragspartner.
- (3) Die inhaltliche Ausgestaltung der Wohnpartnerschaft wird im Wohnpartnerschaftsvertrag geregelt. Der Vertragsinhalt obliegt allein den Wohnpartner*innen und hat die unter § 1 Punkt (4) genannten Grundsätze zu berücksichtigen. Der Wohnpartnerschaftsvertrag muss im gegenseitigen Interesse liegen.

- (4) Die mit dem Wohnpartnerschaftsvertrag gereichten steuer- und sozialrechtlichen Hinweise des Studentenwerk Potsdams sind von WN und WG unbedingt zu beachten

§ 6 Aussetzung/Beendigung einer Wohnpartnerschaft

- (1) Die Wohnpartnerschaft kann zu den vertraglich festgehaltenen Konditionen beendet oder ausgesetzt werden. Absprachen diesbezüglich treffen die Wohnpartner*innen untereinander.
- (2) Sollte die Wohnpartnerschaft ausgesetzt oder beendet werden, ist das Studentenwerk Potsdam in Kenntnis zu setzen.
- (3) Sowohl der*die WG als auch der*die WN können bei Interesse eine Weiterbeziehungsweise Neuvermittlung durch „Wohnen für Hilfe“ in Anspruch nehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.02.2023 in Kraft.

Potsdam, den 01.02.2023


Peter Heiß
Geschäftsführer